

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Januar 1989



### 251. Amtlicher Quartierplan

Am 16. November 1988 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. September 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hanfland (Teilrevision) Gde. Urdorf.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 30. September 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. November 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst einen Teil des mit RRB Nr. 3482/1957 genehmigten Quartierplans Neumatt-Stüdacker und wird im Norden durch die Schlierenstrasse, im Westen durch die Birmensdorferstrasse S-2 ohne die Grundstückparzellen Nrn. 2465 und 2497, im Süden durch die Bodenfeldstrasse und im Osten durch die Grundstücksgrenzen der Parzellen Nrn. 3084, neu 4182 und 2463 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Urdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die an der Schlierenstrasse angeschlossene Quartierstichstrasse mit Kehrplatz und Fusswegverlängerung bis zur Bodenfeldstrasse.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 26. September 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Hanfland (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf, für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer (unter Rücksendung von sechs Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**